

Satzung
für den
Schach-Kreisverband Hof – Bayreuth – Kulmbach

Begriffsbestimmung und Abkürzungen

I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

- § 1 Name, Sitz und Gliederung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Vermögensklausel

II. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Austritt
- § 6 Ausschluss
- § 7 Formen des Ausschlusses und Rechtsmittel
- § 8 Mildere Maßnahmen
- § 9 Ordnungswerke
- § 10 Untersuchungsgrundsatz
- § 11 Wiederaufnahme
- § 12 Ordnungsmaßnahmen

III. Finanzierung

- § 13 Beiträge und Gebühren

IV. Gliederung

- § 14 Schachkreise

V. Organ

- § 15 Organe des Verbandes
- § 16 Vorstand
- § 17 Vertretung
- § 18 Stimmgewichtung innerhalb des Vorstands
- § 19 Vorläufige Entziehung eines Amtes
- § 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 21 Aufgaben des Vorstands
- § 22 Auslagenerstattung
- § 23 Kreisverbandsversammlung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Außerordentliche Kreisverbandsversammlung
- § 26 Zusammensetzung der Kreisverbandsversammlung
- § 27 Stimmabgabe
- § 28 Beschlussfähigkeit
- § 29 Beschlussfassung
- § 30 Anträge
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfechtung von Wahlen
- § 33 Geschäftsordnung
- § 34 Kreisverbandsbeirat
- § 34a Rechtsausschuss

VI. Kassenprüfung

- § 35 Kassenprüfer

VII. Schlussbestimmungen

- § 36 Protokollführung
- § 37 Geschäftsjahr
- § 38 Fristen
- § 39 Inkrafttreten

Begriffsbestimmung und Abkürzungen

DSB

Deutscher Schachbund e.V.

BSB

Bayerischer Schachbund e.V.

BLSV

Bayerischer Landessportverband e.V.

BVO

Bezirksverband Oberfranken e.V.

I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

1. Der Schach-Kreisverband Hof-Bayreuth-Kulmbach ist eine freiwillige Vereinigung von Schachvereinen in den Landkreisen Hof, Bayreuth und Kulmbach sowie den kreisfreien Städten Hof und Bayreuth.
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Hof.
3. Der Kreisverband ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Kreisverband gliedert sich in die Schachkreise Hof und Bayreuth im BVO. Er verwaltet die beiden Schachkreise in spieltechnischer und administrativer Hinsicht und vertritt diese gegenüber dem BVO und dessen übergeordneten Verbänden.
5. Der Kreisverband gehört dem BVO an und ist an die Beschlüsse des Vorstandes des BVO und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 2 Aufgaben

1. Der Kreisverband sieht seine Aufgabe in der uneigennütigen Pflege und Förderung des Schachspiels.
2. Der Kreisverband Hof-Bayreuth mit Sitz in Hof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Kreisverband erstrebt keinen Gewinn. Alle erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Schachspiels verwendet.
4. Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Kreisverband ist überparteilich und an keine Religionsgemeinschaft gebunden.

§ 3 Vermögensklausel

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bezirksverband Oberfranken e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jeder Schachverein in den in §1 Abs. 1 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten werden. Voraussetzung ist jedoch die Mitgliedschaft beim BVO und BLSV. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch den 1. Vorsitzenden einzulegen und zugleich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Rechtsausschuss des BVO.
2. Schachvereine aus anderen oberfränkischen oder an Oberfranken angrenzenden Landkreisen können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Kreisverbandsversammlung dem Kreisverband beitreten. Im Falle eines Übertritts aus einem anderen Schachkreis innerhalb des BVO ist die Zustimmung des abgebenden Schachkreises bzw. Kreisverbandes und des BVO erforderlich. Für einen Übertritt aus einem anderen Bezirk innerhalb des BSB oder aus einem anderen Landesverband ist die Zustimmung des abgebenden Bezirkes bzw. Landesverbandes erforderlich. Voraussetzung ist jedoch für nicht-bayerische Schachvereine und Schachabteilungen, dass sie Mitglied in dem für sie zuständigen Landessportverband und im BSB sind.
3. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, nicht möglich, jedoch ist

jedes Vereinsmitglied durch seinen Verein zugleich Angehöriger des Kreisverbandes. 4. Die Kreisverbandsversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Austritt

1. Will ein Verein aus dem Kreisverband austreten, so hat er dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder zur Niederschrift beim 1. Vorsitzenden des Kreisverbandes zu erklären.
2. Der Verein hat dem Kreisverband durch Vorlage des Protokolls seiner Beschluss fassenden Versammlung und seiner Satzung die Gültigkeit des Austrittsbeschlusses darzulegen.
3. Der Austritt ist mit Ablauf des Geschäftsjahrs wirksam.
4. Der Austritt kann innerhalb der Kündigungsfrist widerrufen werden. Hierbei gelten die in Absatz eins und zwei ausgeführten Grundsätze.
5. Durch den Austritt erlischt das Mitgliedsverhältnis mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung wirksam wird.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss gemäß §6 der Satzung und wenn die Voraussetzungen des §4 nicht mehr gegeben sind.

§ 6 Ausschluss

1. Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann ein Verein aus dem Kreisverband durch die Kreisverbandsversammlung ausgeschlossen werden, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nicht erfüllt, Beschlüsse des Kreisverbandes oder dessen Organen trotz einmaliger Mahnung mittels eingeschriebenem Brief mit Hinweis auf die Ausschlussfolgen nicht beachtet, sich schwere Verstöße gegen die Satzung hat zuschulden kommen lassen oder in anderer Weise den Interessen des Kreisverbandes gröblich zuwidergehandelt hat.
2. Der Beschluss der Kreisverbandsversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die erforderliche Abstimmung ist geheim.
3. In dringenden Fällen hat der 1. Vorsitzende das Recht, hierfür eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung einzuberufen.
4. Die oben genannten Grundsätze gelten auch für die Mitglieder der Mitgliedsvereine.
5. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sämtliche Funktionen des Betroffenen im Kreisverband ruhen und dass er von der Teilnahme an allen Turnierveranstaltungen des Kreisverbandes ausgeschlossen ist.

§ 7 Formen des Ausschlusses und Rechtsmittel

1. Der Ausschluss wird nach Beschlussfassung durch die Kreisverbandsversammlung sofort wirksam.
2. Der Ausschluss ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied bzw. Mitgliedsverein durch den 1. Vorsitzenden bekannt zu geben.
3. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung der Kreisverbandsversammlung mit angemessener Frist (mindestens vier Wochen vor der Abstimmung) rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Betroffene hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss die Möglichkeit beim Rechtsausschuss des Kreisverbandes Einspruch einzulegen. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig, es sei denn, der Sachverhalt wird mit Zweidrittelmehrheit des Rechtsausschusses an den Rechtsausschuss des BVO weitergeleitet.

§ 8 Mildere Maßnahmen

1. Neben dem Ausschluss kann der Vorstand, die Mitglieder des Vorstands, soweit sie von den Ordnungswerken im Rahmen ihrer Aufgaben hierzu ermächtigt werden, und die Kreisverbandsversammlung auf die in §12 abschließend aufgeführten Maßnahmen (Ordnungsmaßnahmen) erkennen.
2. Für das Verfahren gilt §6 entsprechend, für die Durchführung und die Rechtsmittel §7.
3. Für die Ordnungsmaßnahmen im laufenden Spielbetrieb gelten die in der Turnierordnung gefassten Grundsätze.
4. Der 1. Vorsitzende übt hinsichtlich der Ordnungsmaßnahmen das Gnadenrecht aus. Das Gnadenrecht gilt jedoch nicht für den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 9 Ordnungswerke

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des Kreisverbandes oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des Kreisverbandes, ihre Mitglieder sowie für die Mitgliedsvereine des Kreisverbandes und deren Mitglieder bindend.
2. Die Ordnungswerke sind:
 - a) die Geschäftsordnung
 - b) die Turnierordnung

c) die Finanzordnung

d) die Ehrenordnung

e) die Rechts- und Verfahrensordnung

3. Diese Ordnungen beruhen auf Beschlüssen der Kreisverbandsversammlung. Sie können nur durch Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung geändert werden.

§ 10 Untersuchungsgrundsatz

Bevor ein Ausschluss oder eine Ordnungsmaßnahme beschlossen wird, ist der Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären und den Beteiligten die Möglichkeit des Gehörs zu gewähren. Die Ergebnisse sind dem für die Entscheidung zuständigen Gremium lückenlos vorzulegen. Die mit der Untersuchung beauftragte Person wird vom Vorstand bestimmt.

§ 11 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes oder eines rechtskräftig ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes ist möglich. Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder Vereinsmitgliedes in einen anderen Verein, auch durch Fusion von Vereinen bewirkt keine Mitgliedschaft im Kreisverband.

2. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet nach Anhörung die Kreisverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Antragsteller kann gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung beim Rechtsausschuss schriftlich mit eingeschriebenem Brief Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

3. Über den Einspruch entscheidet der Rechtsausschuss endgültig.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen von Vereinen oder Vereinsmitgliedern gegen die Satzung oder eine Ordnung des Kreisverbandes, sowie bei Nichtbefolgung von Entscheidungen oder Anordnungen eines Organs des Kreisverbandes können der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands, soweit sie von den Ordnungswerken im Rahmen ihrer Aufgaben hierzu ermächtigt werden, und die Kreisverbandsversammlung folgende Maßnahmen bzw. Strafen verhängen:

a) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des Kreisverbandes

b) Geldstrafen bis 100 Euro

c) Funktions- bzw. Spielsperren

d) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse

e) Punktabzug und bzw. oder Erhöhung der vom Gegner errungenen Punktzahl

f) Verweis

g) Missbilligung

h) Partieverlust

2. Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden. Sie sind im nächsten Rundschreiben zu veröffentlichen.

3. Verstöße können nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem Verstoß mehr als zwölf Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

4. Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme durch ein Vorstandsmitglied kann der Betroffene Einspruch beim Rechtsausschuss einlegen.

III. Finanzierung

§ 13 Beiträge und Gebühren

1. Zur Deckung seines Finanzbedarfes kann der Kreisverband mit Zustimmung der Kreisverbandsversammlung Beiträge erheben. Über die Höhe und Zusammensetzung des Beitrags entscheidet die Kreisverbandsversammlung.

2. Die Beiträge sind spätestens zum 01.10. des Geschäftsjahres nach Rechnungsstellung durch den Kassenwart zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

3. Sollte ein Mitgliedsverein mit seinem Beitrag in Verzug sein und nicht bis zur ersten Kreisverbandsversammlung nach der Zahlungsfrist gezahlt haben, so kann er auf Antrag des Kassenwartes von der Kreisverbandsversammlung durch einfache Mehrheit gesperrt werden. Bis zur Begleichung der Beitragsschuld ist der betroffene Mitgliedsverein ab Beschluss vom weiteren Spielbetrieb des Kreisverbandes ausgeschlossen. Für rückständige Beiträge ist ein Säumniszuschlag in Höhe von eins von Hundert pro angefangenen Monat der Säumnis mindestens jedoch fünf Euro zu entrichten.

4. Für Leistungen des Kreisverbandes sind mit Zustimmung der Kreisverbandsversammlung Gebühren zulässig.

5. Für nicht beglichene Geldstrafen und Gebühren gelten die in Absatz drei geregelten Grundsätze.

IV. Gliederung

§ 14 Schachkreise

Jedes Mitglied des Kreisverbandes muss einem der vom Kreisverband verwalteten Schachkreise entsprechend der Mitgliederverwaltung des DSB angehören. Bei einem Übertritt zu einem anderen Schachkreis ist die Zustimmung der Kreisverbandsversammlung erforderlich. Darüber hinaus finden die einschlägigen Vorschriften in der Satzung des BVO Anwendung.

V. Organe

§ 15 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Kreisverbandsversammlung
- c) der Kreisverbandsbeirat
- d) der Rechtsausschuss

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kreisverbandsspielleiter
- d) dem stellvertretenden Kreisverbandsspielleiter
- e) dem Kreisverbandsjugendleiter
- f) dem stellvertretenden Kreisverbandsjugendleiter
- g) dem Kassenwart
- h) dem Schriftführer
- i) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- j) dem DWZ-Referenten
- k) dem Webmaster

l) dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses – jedoch ohne Stimmrecht

2. Der 1. oder 2. Vorsitzende darf nicht gleichzeitig das Amt des Kassenwartes ausüben.

§ 17 Vertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreisverbandes obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 18 Stimmgewichtung innerhalb des Vorstands

Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Das Nähere über den Ablauf der Sitzungen des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Vorläufige Entziehung eines Amtes

1. Kommt ein Mitglied des Vorstands seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Mahnung durch den 1. Vorsitzenden nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des Kreisverbandes, so kann der Kreisverbandsbeirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Amt vorläufig entziehen.

2. Die Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern finden entsprechende Anwendung.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten

Kreisverbandsversammlung für die reguläre Restamtszeit ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.

2. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands aus dem Amt oder wird es ihm vorläufig gem. §19 entzogen, so wird das Amt bis zur nächsten Kreisverbandsversammlung unter Beachtung von §16 Abs. 2 durch Beschluss des Vorstands besetzt. Das Amt wird dann für die Restamtszeit durch Neuwahl besetzt.

§ 21 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand verwaltet den Kreisverband in allen Angelegenheiten, die nicht der Kreisverbandsversammlung zugewiesen sind.

2. Der Vorstand vertritt den Kreisverband in der Öffentlichkeit, schließt und hält Kontakte zum BLSV und den im Bereich des Kreisverbandes tätigen Kreisjugendringen und pflegt vor allem die Beziehungen zum

Bezirksverband Oberfranken und zum Bayerischen Schachbund.

3. Die Mitglieder des Vorstands leiten ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Sie sind dem 1. Vorsitzenden und der Kreisverbandsversammlung Rechenschaft schuldig.

4. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten des Kreisverbandes einzuberufen. Dazu gehören insbesondere die Aussprache und Beschlussfassung über den der Kreisverbandsversammlung vorzulegenden Haushaltsplanentwurf, der vom Kassenwart auszuarbeiten ist.

5. Der Vorstand muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen.

6. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus der Satzung, der Turnierordnung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und aus der Amtsbezeichnung.

7. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands werden ergänzend in der Geschäftsordnung festgelegt. Diese bedarf der Zustimmung durch die Kreisverbandsversammlung.

§ 22 Auslagerstattung

Den Mitgliedern des Vorstands sowie den vom 1. Vorsitzenden nach Maßgabe der Satzung oder der Geschäftsordnung hinzugezogenen weiteren Personen werden ihre notwendigen Auslagen erstattet. Auf Einzelnachweis der Kosten kann mit Zustimmung der Kreisverbandsversammlung verzichtet werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 23 Kreisverbandsversammlung

1. Die Kreisverbandsversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

2. Die Kreisverbandsversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3. Die Einladung ist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin der Kreisverbandsversammlung den Mitgliedsvereinen und dem Vorstand in Textform zuzusenden.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Kreisverbandsversammlung, er kann dies jedoch einem anderen Teilnehmer der Kreisverbandsversammlung übertragen.

§ 24 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses,

2. Verlesung (hilfsweise Verteilung) und Genehmigung des Protokolls der letzten Kreisverbandsversammlung

3. Bericht des 1. Vorsitzenden

4. Berichte der Vorstandsmitglieder

5. Kassen- und Revisionsberichte

6. Entlastung

7. Neuwahlen am Ende der Amtszeit

8. Anträge

§ 25 Außerordentliche Kreisverbandsversammlung

1. Eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung muss einberufen werden, wenn

a) die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden gleichzeitig und länger als drei Monate vor der nächsten Kreisverbandsversammlung nicht besetzt sind.

b) mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine dies unter Angabe von Gründen in Textform beim 1. Vorsitzenden beantragt.

c) der 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält.

d) der Vorstand oder der Kreisverbandsbeirat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

2. Die außerordentliche Kreisverbandsversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Die Einladungsfrist nach §23 Abs. 3 wird auf drei Wochen verkürzt.

§ 26 Zusammensetzung der Kreisverbandsversammlung

1. Die Kreisverbandsversammlung besteht aus dem Vorstand, dem Kreisverbandsbeirat und den Vertretern der Mitgliedsvereine.

2. Jeder Mitgliedsverein stellt jeweils einen stimmberechtigten Vertreter.

3. Jedes Vorstandsmitglied und jedes weitere Mitglied des Kreisverbandsbeirats hat eine Stimme, jeder Vereinsvertreter hat Stimmen entsprechend der Anzahl der beim BSB gemeldeten Vereinsmitglieder, wobei 10 Mitglieder einer Stimme entsprechen, d.h. ein Verein mit 1-10 Mitgliedern hat 1 Stimme, ein Verein mit 11-20 Mitgliedern hat 2 Stimmen, usw.

Maßgebend für Zuordnung der Stimmen der Vereinsvertreter ist die zuletzt vom BSB veröffentlichte Mitgliederliste.

4. Bei Wahlen und Entlastungen sind nur die Vereinsvertreter stimmberechtigt.

5. Stimmen sind nicht übertragbar. Eine Person kann nur die Stimmen eines Vereins vertreten. Sie muss diesem als Mitglied angehören. Vorstandsmitglieder und die weiteren Mitglieder des Kreisverbandsbeirats können gleichzeitig die Stimmen eines Vereins vertreten.

§ 27 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

§ 28 Beschlussfähigkeit

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen der Kreisverbandsversammlung sind für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder öffentlich. Die Zuschauer haben kein Rederecht.
3. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 29 Beschlussfassung

1. Die Kreisverbandsversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Beschluss der Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Beschluss über die Änderung der Beitragshöhe bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.

§ 30 Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands und des Kreisverbandsbeirats sowie die Mitgliedsvereine.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis vier Wochen vor der Kreisverbandsversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen und mit der Einladung zur Kreisverbandsversammlung zuzustellen.
3. Andere Anträge sind bis zu einer Woche vor der Kreisverbandsversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen und zu Beginn der Kreisversammlung in Textform zu veröffentlichen.
4. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Kreisverbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, die die Änderungen eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Kreisverbandsversammlung.
5. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb der Jahresbeiträge, Erhöhung der Jahresbeiträge, Auflösung des Kreisverbandes oder Änderung des Vereinszwecks.

§ 31 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle Mitgliedervertreter.
2. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, die in der Kreisverbandsversammlung vorgeschlagen werden und ihrer Wahl im Falle ihrer Abwesenheit schriftlich zugestimmt haben. Es genügt auch während der Kreisverbandsversammlung eine fernmündliche Willenserklärung gegenüber einem von ihm Beauftragten, wenn dies binnen zwei Wochen nach der Kreisverbandsversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden bestätigt wird.
3. Eine Wahl muss nur dann geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der Versammlung oder einem Kandidaten gewünscht wird.
4. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
5. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als eine Person und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält in der Stichwahl keiner der beiden Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte erneut keiner der beiden Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, so entscheidet das Los.
6. Die Amtszeit der Gewählten beträgt im Regelfall zwei Jahre. Wird während der Wahlperiode neu gewählt, so ist der Betreffende für die restliche reguläre Amtszeit gewählt.

§ 32 Anfechtung von Wahlen

1. Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht

eingehalten wurden und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis hatte.

2. Anfechtungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstands und des Kreisverbandsbeirats sowie jeder Mitgliedsverein.

3. Erfolgt eine Anfechtung der Wahl in der Kreisverbandsversammlung, so kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklärt und eine Neuwahl vorgenommen werden.

4. Wird die angefochtene Wahl durch die Kreisversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Kreisversammlung, so entscheidet über die Anfechtung der Rechtsausschuss.

5. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 33 Geschäftsordnung

1. Die Kreisverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der sich deren Ablauf regelt.

2. Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Kreisverbandsversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Kreisverbandsversammlung sofort entscheidet.

3. Für den Vorstand und den Kreisverbandsbeirat gelten die in den Absätzen eins und zwei geregelten Grundsätze analog.

§ 34 Kreisverbandsbeirat

1. Der Kreisverbandsbeirat entscheidet in den ihm nach dieser Satzung oder nach den Ordnungswerken des Kreisverbandes zugewiesenen Fällen. Ferner entscheidet er bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreisverband und einem Verein über die Auslegung dieser Satzung auf Antrag des Vorstandes oder des betroffenen Vereins.

2. Der Kreisverbandsbeirat besteht aus

a) dem Vorstand, wie in § 16 aufgeführt

b) bis zu 3 weiteren Beiräten

3. Die bis zu 3 weiteren Beiräte werden von der Kreisverbandsversammlung auf 2 Jahre gewählt.

4. Vorsitzender des Kreisverbandsbeirats ist der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

5. Der Kreisverbandsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kreisverbandsbeirats.

§ 34a Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss entscheidet in den ihm nach dieser Satzung oder nach den Ordnungswerken des Kreisverbandes zugewiesenen Fällen. Ferner entscheidet er bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreisverband und einem Verein über die Auslegung dieser Satzung auf Antrag des Vorstandes oder des Kreisverbandsbeirat oder des betroffenen Vereins

2. Der Rechtsausschuss besteht aus

a) dem Vorsitzenden und

b) mindestens zwei Beisitzern.

3. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses und ein Stellvertreter werden von der Kreisversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht anderweitig stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein.

4. Die Beisitzer werden im Einzelfall vom Vorsitzenden aus einer Liste von mindestens acht Personen ausgewählt, die nicht anderweitig stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Liste der Beisitzer ist von der Kreisversammlung für jeweils zwei Jahre zu bestätigen. Auf Wunsch eines Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ist über jeden Beisitzer einzeln abzustimmen.

5. Das Nähere wird in einer Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

VI. Kassenprüfung

§ 35 Kassenprüfer

1. Der Kreisverband hat zwei Kassenprüfer, diese werden von der Kreisverbandsversammlung auf zwei Jahre gewählt.

2. Die Kassenprüfer sollten über die notwendige Erfahrung und kaufmännische Kenntnisse verfügen.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Protokollführung

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Kreisverbandsbeirats und der Kreisverbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse und Wahlen mit Abstimmungsergebnissen festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu

unterzeichnen.

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 38 Fristen

1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
2. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
3. Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
4. Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 39 Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. November 2005 in Kulmbach beschlossen und trat ebenda mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie wurde am 13.09.2019 auf der Kreisverbandsversammlung in Oberkotzau geändert.